



überreicht von



## Steuererlass bei Mehrwertsteuer möglich

Das revidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer ermöglicht den Steuererlass ausserhalb eines gerichtlichen Nachlassverfahrens. Die drei wichtigsten Sachverhalte, bei denen die Steuerbehörde ein Steuererlass gewähren kann, sind:

1. der Steuerpflichtige hat seinem Kunden die Mehrwertsteuer aus entschuldigen Gründen nicht in Rechnung gestellt und
2. eine nachträgliche Überwälzung ist nicht möglich oder zumutbar und
3. die Bezahlung der Mehrwertsteuer würde eine grosse Härte bedeuten.

Allen diesen Sachverhalten ist gemeinsam, dass sie nur zur Anwendung kommen können, wenn der Gesuchsteller die Mehrwertsteuer nicht auf seine Kunden überwälzt hat. Wurde in den Kundenrechnungen auf die Steuer hingewiesen, ist ein Steuererlass ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Steuererlass besteht nicht.

Die Steuerverwaltung ist relativ streng was die „entschuldigen Gründe“ angeht und für die Be-

urteilung der grossen Härte wird beim Einzelunternehmer das betriebsrechtliche Existenzminimum ermittelt.

Ein Steuererlass kann auch gewährt werden, wenn die Steuer einzig aufgrund der **Nichteinhaltung von formellen Vorschriften** oder aufgrund von Abwicklungsfehlern geschuldet ist und nachgewiesen wird oder erkennbar ist, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist.

Schliesslich ist ein Steuererlass auch möglich, wenn eine zu hoch ausgefallene Ermessenseinschätzung in Rechtskraft erwachsen ist.

Der Steuererlass wird nur auf Steuerforderungen angewendet, die nach dem 1. Januar 2010 entstanden sind. (Quelle: BVG A-3469/2010 vom 15.4.2011) ■

## Falsche Zeugnisse sind Urkundenfälschung

Reicht jemand falsche oder gefälschte Zeugnisse ein, so ist das **Urkundenfälschung**. Das Bundesgericht verurteilte einen Masseur, der die falschen Zeugnisse einreichte, um Mitglied von verschiedenen Verbänden zu werden. Weil er durch die Mitgliedschaft ein bes-

seres berufliches Fortkommen gehabt hätte und dadurch andere benachteiligt worden wären, bestätigte das Bundesgericht das Urteil der Vorinstanz der Urkundenfälschung. (Quelle: BGE 6B\_124/2011 vom 18.8.2011) ■

## Aufbewahrungspflicht verletzt: was passiert?

Werden Geschäftsunterlagen nicht korrekt aufbewahrt, können sich sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben.

**Zivilrechtlich** müssen Dokumente vor allem aus Beweis Zwecken aufbewahrt werden, um bei einer Auseinandersetzung die eigene Position zu stärken. Falls Gläubigern bzw. Vertragspartnern durch die Verletzung der Aufbewahrungspflicht ein Schaden entsteht, so können unter Umständen die obersten Verwaltungsorgane einer Gesellschaft haftbar gemacht werden. Diese Haftung kann reduziert werden, wenn das Unternehmen nachweislich über ein funktionierendes und dokumentiertes Aktenmanagement verfügt. Eine vernachlässigte Aufbewahrungspflicht kann auch strafrechtliche Folgen haben. Folgende Straftatbestände sind relevant,

wenn Gläubiger geschädigt werden, was vor allem bei einem Konkurs vorkommt:

- Urkundenunterdrückung; wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert;
- Unterlassung der Buchführung, was mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert wird;
- Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher, wird mit Busse bestraft.

Der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist nicht nur für die eigenen Interessen wichtig, sondern muss auch aus rechtlichen Gründen korrekt erfolgen. Abgesehen von der Bilanz und Erfolgsrechnung kann die Aufbewahrung auch elektronisch erfolgen, muss aber zahlreichen Anforderungen genügen. Der Schutz der Daten gegen unerlaubten Zugriff und Manipulation ist nur ein Aspekt der elektronischen Aufbewahrungspflicht.

Es ist zu empfehlen, dass wichtige Verträge und Geschäftskorrespondenz immer auch in Papierform aufbewahrt werden sollten. ■

## Beim Erben von Liegenschaften im Ausland: AG oder GmbH gründen?

Bei der Übertragung von Liegenschaftsbesitz im Ausland wegen einer Erbteilung oder Schenkung können bis zu 40% an Abgaben fällig werden. Diese hohe Belastung gilt in vielen Fällen auch für Ehe-

partner und direkte Nachkommen.

Prüfungswert ist in solchen Fällen der Erwerb der Liegenschaft im Ausland über eine juristische Person. Beim Ableben des „Eigentümers“ ändert sich dann an den direkten Besitzverhältnissen nichts. Die juristische Person ist und bleibt Eigentümerin der Liegenschaft. Die Übertragung der Aktien oder Stammanteile wird nach schweizerischem Recht vorgenommen und bleibt im Falle der Ehegatten und Nachkommen meist steuerfrei. ■

## Mängel in der Mehrwertsteuerabrechnung korrigieren

Steuerpflichtige Personen müssen seit dem 1. Januar 2010 ihre Mehrwertsteuerabrechnung mit dem Jahresabschluss abgleichen und eventuelle Mängel korrigieren. Diese **Finalisierung** sollte rechtzeitig vorbereitet werden um Mehrkosten oder gar ein Steuerstrafverfahren zu riskieren.

Denn bei einer mangelhaften Steuerabrechnung liegt ein Steuerstraftatbestand vor.

Eine Finalisierung muss für die Abrechnungen für **Geschäftsjahre ab Januar 2010** durchgeführt werden.

Um eine vollständige und korrekte Finalisierung zu erstellen sind folgende Fragen zu beantworten:

1. Wurde eine Umsatzabstimmung vorgenommen?

2. Wurden alle Geschäftsfälle berücksichtigt? z.B.
  - Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandsminderungen)
  - Geldwerte Leistungen
  - Verkäufe von Betriebsmitteln
  - Vorauszahlungen, z. B. an Lieferanten, Versicherungen, Mieten
  - Erlösminderungen
  - Debitorenverluste
  - Zeitliche oder sachliche Abgrenzungen, Rückstellungen und interne Umbuchungen
3. Liegt die Vorsteuerabstimmung vor?
4. Wurden die Vorsteuerkorrekturen für die Privatanteile und für die gemischte Verwendung vorgenommen?
5. Erfolgte die Vorsteuerkürzung gemäss Art. 33 MWSt-Gesetz?

Werden bei der Finalisierung Abweichungen oder Mängel festgestellt, so müssen diese der Steuerbehörde **jährlich** mit einem **separaten Formular** gemeldet werden. Die Berichtigungsformulare 0550 für die effektive Methode bzw. 0551 für Saldo- und Pauschalsteuersatzpflichtige sind unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) verfügbar und sind gleich aufgebaut wie das ordentliche Abrechnungsformular. Im Berichtigungsformular sind nur die festgestellten Differenzen anzugeben. Differenzen zugunsten der Steuerbehörde müssen innert der Deklarationsfrist bezahlt werden. Differenzen zugunsten des Steuerpflichtigen vergütet die Steuerbehörde.

Erhält die Eidg. Steuer-  
verwaltung **innert 240  
Tagen seit Ende des Ge-  
schäftsjahres** keine Be-  
richtigungsabrechnung,  
gelten eingereichte MWSt-  
Abrechnungen als voll-  
ständig und korrekt. Diese  
Frist setzt sich aus 180  
Tagen für die Erstellung  
der Jahresabstimmung  
und 60 Tagen für Einrei-  
chung und Nachvergütung  
zusammen. Damit ist die  
Steuerperiode finalisiert.  
Für Jahresabschlüsse per  
31. Dezember 2010 ist die  
Finalisierungsfrist also am  
30. Juni 2011 abgelaufen.

Wer sein Geschäftsjahr  
beispielsweise per 31.  
März 2011 beendet hat,  
kann Mängel gemäss der  
240 Tage dauernden Frist  
noch bis zum 30. Novem-  
ber 2011 melden.

Meldet der Unternehmer  
festgestellte Mängel ver-  
spätet oder gar nicht, for-  
dert die Steuerverwaltung  
die angefallenen Ver-  
zugszinsen ein. Zudem  
liegt seit dem 1. Januar  
2010 ein **Steuerstrafat-  
bestand** vor. Die Be-  
rechnung der Verzugszin-  
sen erfolgt voraussichtlich  
ab Begründung des Steu-  
ertatbestands und nicht  
erst ab Fristende der  
Finalisierung.

Will man ein allfälliges  
Strafverfahren vermeiden,  
reicht man der Steuer-  
behörde auch nach Ablauf  
der Finalisierung eine  
Selbstanzeige ein. Denn  
der Steuerpflichtige kann  
die Differenzen schriftlich  
nachmelden, solange kei-  
ne Intervention durch die  
Steuerverwaltung erfolgte.  
Da das Gesetz noch jung  
ist, liegen noch keine Fälle  
von Ahndungen der Steu-  
erbehörde vor, d.h. es  
kann nicht vorausgesagt

werden, mit welcher Kon-  
sequenz die Behörde die  
Mängel verfolgt. ■

### **Internatskosten nur bedingt steuerlich abziehbar**

Der Abzug der Kosten für  
die notwendige Kinderbe-  
treuung durch Drittperso-  
nen ist nur dann gerecht-  
fertigt, wenn diese Kosten  
durch **reine Betreuungs-  
arbeit** entstanden sind.  
Kosten für die Ausbildung,  
die Verpflegung und die  
Unterkunft der Kinder sind  
**als Lebenshaltungs-  
kosten** steuerlich nicht  
abzugsfähig. So sind In-  
ternatskosten nur bedingt  
steuerlich abziehbar. Es  
kann ein Betreuungsanteil  
enthalten sein, welcher bei  
entsprechendem Nachweis  
zum Abzug zugelassen  
wird. (*Quelle: Steuerge-  
richt Basel-Land, 18.9.  
2009*) ■

### **Ungenaue Kontakt- daten im Internet können unlauter sein**

Neu handelt gemäss Ge-  
setz gegen den unlauteren  
Wettbewerb unlauter, wer  
im elektronischen Ge-  
schäftsverkehr Produkte  
anbietet und dabei seine  
Kontakt Daten oder die  
technischen Schritte zum  
Vertragsschluss nicht kor-  
rekt darstellt. Auch wenn  
es online nicht möglich ist,  
eine Bestellung zu ändern  
oder den Vorgang abzu-  
brechen, gilt dies neu als  
unlauter. (*Quelle: UWG*) ■

## **Impressum**

**Punktgenau**   
erscheint monatlich

**Herausgeber**



**Museumstrasse 6  
CH-6060 Sarnen  
Fon 041 660 89 89  
Fax 041 660 87 87**

**info@imfeld-treuhand.ch  
www.imfeld-treuhand.ch**

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorg-  
fältiger Recherche kann keine Haftung für  
den Inhalt der Beiträge übernommen wer-  
den. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine  
unserer Fachpersonen.